

schwere Folgen. Das sind in erster Linie Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft der Truppe. Dabei sind die Folgen an der konkreten Einheit, Dienststelle usw. zu messen. Schwere Folgen im Sinne des Gesetzes können z. B. eintreten, wenn der Täter zu seinem persönlichen Vorteil einen Soldaten aus dem Ausbildungsprozeß herausnimmt oder der Truppe Technik (LKW, Autokräne, Pioniertechnik usw.) zu zweckfremdem Einsatz entzieht und dadurch die Gefechtsbereitschaft der Truppe gefährdet. Schwere Folgen können auch vorliegen, wenn durch die Tat erhebliche Gesundheitsschäden für eine oder mehrere Personen eintreten.

Auch wenn durch die Tat schwere Störungen im Verhältnis zwischen Unterstellten und Vorgesetzten eintreten (z. B. das Handeln der Vorgesetzten verführt Unterstellte zu Straftaten, der politisch-moralische Zustand der Einheit hat gelitten) oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den bewaffneten Organen und der Bevölkerung beeinträchtigt wurde, werden schwere Folgen im Sinne des Gesetzes gegeben sein.

Schwere Folgen können auch materieller Art sein (z. B. Vergeudung militärischer Ausrüstung).

Zwischen der Handlung des Täters und den Folgen muß ein kausaler Zusammenhang bestehen. Im übrigen vgl. § 259 Anm. 4.

6. Gewalt (Abs. 2) ist die mittelbare oder unmittelbare Anwendung körperlicher Kraft. Dabei genügt der körperliche Zwang schlechthin, d. h. die physische Einwirkung jeder Art auf den Unterstellten (z. B. das Zurückziehen an der Kleidung). Der Tatbestand ist jedoch nicht erfüllt, wenn Gewalt nur angedroht wird (z. B. Androhung von Schlägen).

7. Die Mißhandlung ist in der Regel ebenfalls eine Einwirkung auf den Körper eines Unterstellten. Dabei muß es eine erhebliche Einwirkung, ein systematisches schikanöses Behandeln oder eine Einwirkung auf den anderen sein, die mit einer Verächtlichmachung verbunden ist (z. B. Tritte mit dem Fuß, Hinlegenlassen in Dreckpfützen).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit sind in der Regel Mißhandlungen. Diese können auch gegeben sein, wenn durch eine systematische psychische Einwirkung auf einen Menschen bei diesem Depressionen usw. hervorgerufen werden.

8. Die Nötigung zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen ist gegeben, wenn der Vorgesetzte rechtswidrig von einem Unterstellten mit den Mitteln der Nötigung (§ 129) ein Tun oder Unterlassen verlangt, das den Unterstellten mit seinen staatsbürgerlichen und militärischen Pflichten in Konflikt kommen läßt oder seine Ehre als Angehöriger einer sozialistischen Armee verletzt.

9. Unerlaubte Handlungen im Sinne dieser Norm sind Verletzungen der anerkannten Normen des Völkerrechts, Verletzungen der Gesetze der DDR, Verstöße gegen die militärischen Bestimmungen und die Normen der sozialistischen Moral und Ethik.

10. Entwürdigend sind solche Handlungen, die die Ehre und Würde der Menschen verletzen und den Prinzipien der sozialistischen Menschenführung widersprechen. Unter den Bedingungen des militärischen Lebens können das vor allem Handlungen sein, die mit einer böswilligen, durch keinerlei militärische Notwendigkeit getragenen Diensterschweren Zusammenhängen.

11. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **vorsätzliches Handeln** voraus. Der Täter muß sich des Mißbrauchs seiner Dienstbefugnisse oder seiner Dienststellung bewußt sein. Hinsichtlich der Gewaltanwendung, Mißhandlung oder Nötigung eines Unterstellten muß er neben der Tatsache, daß es sich um einen Unterstellten handelt, die Rechtswidrigkeit seines Tuns kennen. Hierbei genügt bedingter Vorsatz. Soweit es sich um die in Abs. 1 genannten Folgen handelt, können sie sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verursacht werden.

12. § 268 ist gegenüber § 165 das spezielle Gesetz. Liegen Gesundheitsschädigungen